

Vereinbarung

zwischen

dem Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
dieses vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
Dienststätte Eberswalde, Tramper Chaussee 3, Haus 8, 16225 Eberswalde

- Landesbetrieb -

und

dem Landkreis Uckermark
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
dieser vertreten durch die Landrätin

- Landkreis-

über

**die Planung, den Bau, die Baulastübertragung sowie die Kostentragung für die
Baumaßnahme: Landesstraße (L) 271 Erneuerung der Fahrbahn und Beseitigung von
Tragfähigkeitsschäden**

im Abschnitt 010 von km 0,000 bis Abschnitt 020 km 4,200

Präambel

Die Landesstraße L 271 weist seit Jahren einen sehr schlechten Ausbauzustand auf, der sich auf Grund der Ausweisung als Umleitungsstrecke für die Bundesstraße 2 weiter verschlechterte. Die Verkehrssicherheit kann nur durch entsprechende Gefahrenbeschilderung gewährleistet werden. Somit ist es erforderlich die Erneuerung der Fahrbahn und Beseitigung von Tragfähigkeitsschäden durchzuführen.

Im Weiteren ist die L 271 Bestandteil des Abstufungsnetzes. Die Parteien stimmen überein, dass der Landesbetrieb innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung der Baumaßnahme die Umstufung der L 271 zur Kreisstraße im beidseitigen Einvernehmen mittels einer Umstufungsvereinbarung verfügen wird.

Beide Parteien streben eine Baudurchführung für das Jahr 2023 an.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Landkreis und der Landesbetrieb kommen überein, die Erneuerung der Fahrbahn der L 271 sowie die Beseitigung der Tragfähigkeitsschäden als Gemeinschaftsmaßnahme durchzuführen.

(2) Art und Umfang der Maßnahme wurden zwischen den Vereinbarungspartnern abgestimmt und werden im Rahmen der weiteren Planung dieser Maßnahme gemeinsam koordiniert.

(3) Grundlagen der Vereinbarung sind

- das **Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/ 15 S.358) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018

- und die sonst für den Landesbetrieb geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2 Planung der Maßnahme

(1) Der Landkreis beauftragt im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb die Planung der Maßnahme. Er ist für die Vertragsgestaltung, die Vertragsabwicklung bis hin zur Herstellung des Baurechts gemäß § 38 BbgStrG sowie die Abrechnung der Planungsmaßnahme zuständig.

(2) Die Planung erfolgt auf Grundlage der HOAI 2021 und HVA-F (StB). Die Vergabegrundsätze sind zu beachten.

(3) Zur Überwachung der Planungsleistungen ist stets das Einvernehmen mit dem Landesbetrieb herzustellen. Insofern sind sämtliche Verträge im Vorfeld mit dem Landesbetrieb abzustimmen. Nach Abschluss der Verträge sind diese dem Landesbetrieb im Original zu übergeben.

§ 3 Durchführung der Baumaßnahme

(1) Der Landkreis führt die Baumaßnahme im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb in Eigenregie durch. Er ist für die gesamte Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
Zur Gewährleistung einer ständigen Abstimmung zwischen Landkreis und Landesbetrieb wird seitens des Landesbetriebes

Herr Joris Ellmer, Tel. 03342 249 1555, e-mail: Joris.Ellmer@ls.brandenburg.de

als Projektverantwortlicher benannt.

(2) Grundlage für die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A. Die Durchführung der Baumaßnahme erfolgt nach den Bestimmungen der VOB Teile B und C sowie in Verbindung mit dem HVA B-StB. Die Baumaßnahme darf erst ausgeschrieben werden, wenn die Bestätigung der finanziellen Mittel durch den Landesbetrieb vorliegt. Durch den Landkreis ist das Zahlungsziel für die Schlussrechnung mit 60 Tagen gemäß VOB/B mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren.

(3) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und den Landesbetrieb abgenommen. Danach übergibt der Landkreis dem Landesbetrieb die Bestandsunterlagen der Baumaßnahme im .dxf und .pdf Format.
Der Landkreis überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.

(4) Sollte Grunderwerb erforderlich sein ist dieser durch den Landkreis durchzuführen. Eine nach Abschluss und Abnahme der Baumaßnahme zur Regulierung des Grunderwerbs erforderliche Straßenschlussvermessung (SSV), ist durch den Landkreis in Abstimmung mit dem Landesbetrieb zu beauftragen. Die SSV ist außerdem erforderlich, um in Vorbereitung der Abstufung der L 271 in der OD Hohenreinkendorf das Eigentum mit der Baulast in Übereinstimmung zu bringen.

II. Kostenverteilung

§ 4

Kosten der Maßnahme

- (1) Die gesamten Kosten dieser Maßnahme obliegen dem Landesbetrieb.
- (2) Sie betragen nach erster Schätzung 2.405.000,00 € Netto (siehe Anlage 1).
- (3) Die Präzisierung der Kosten erfolgt mit Fortschreiten der Planungsleistungen zwischen den Vereinbarungspartnern nach Abschluss der Leistungsphase 3 und nach Abrechnung der Maßnahme auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten.

§ 5

Regelungen in der OD

In der OD Hohenreinkendorf werden eine neue Trag- und eine neue Deckschicht im Tiefenbau aufgebracht. Die Kosten dafür sind Bestandteil der unter §4 (2) genannten Kosten.

§ 6

Zufahrten, Zugänge, Einmündungen

- (1) Die Kosten für die Angleichung vorhandener Zufahrten und Zugänge in der Ortsdurchfahrt Hohenreinkendorf trägt der Landesbetrieb. Die bestehenden Zufahrten an der freien Strecke werden ebenfalls auf Kosten des Landesbetriebes angepasst.
- (2) Der Landesbetrieb übernimmt die Kosten für die höhengleiche Anbindung der öffentlichen Gemeindestraße sowie der Kreisstraße 7310. Die Unterhaltung richtet sich nach § 30 BbgStrG.

§ 7

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Es ist geplant die Baumaßnahme im Bestand durchzuführen, ohne Neuversiegelung von Flächen bzw. neue Eingriffe in Natur und Landschaft. Demzufolge sind landschaftspflegerische Maßnahmen nicht erforderlich.

§ 8

Regelungen für Abfall

(1) Die Beauftragung der Voruntersuchungen, die Abfalldeklaration und die Festlegung des Entsorgungsweges für gefährliche Abfälle erfolgt durch den Landesbetrieb.

(2) Fallen gefährliche Abfälle an, sind hinsichtlich der Nachweis- und Andienpflichten die BTR RC-StB 14 Abschnitt 2.4 zu beachten. Der Landesbetrieb übernimmt die Funktion des Abfallerzeugers, legt den Entsorgungsweg fest und führt die Andienung im elektronischen Verfahren an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/ Berlin mbH (SBB) durch.

(3) Die Kosten für die Voruntersuchung, die Abfalldeklaration, den Ausbau, ggf. die Zwischenlagerung, die Nachweisführung und die Entsorgung von gefährlichen Abfällen werden vom Landesbetrieb getragen.

(4) Die Gebühren für die Andienung an die SBB und die Kosten für die Entsorgung werden vom Landesbetrieb getragen.

(5) Beim Umgang mit pechhaltigen Straßenausbaustoffen der Verwertungsklassen B und C sind die Festlegungen im Allgemeinen Rundschreiben (ARS) 16/2015 des BMVI sowie im Runderlass 16/2016 des MIL zu beachten. Die Festlegung des Entsorgungsweges erfolgt durch den Landesbetrieb.

Die daraus entstehenden Kosten werden vom Landesbetrieb getragen.

III. Finanzierung

§ 9

Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Der Landesbetrieb verpflichtet sich, die gesamten Kosten der Maßnahme zu übernehmen.

(2) Die Abrechnung der zu finanzierenden Maßnahme obliegt dem Landkreis. Der Landesbetrieb leistet entsprechend dem Planungs- und Baufortschritt auf Anforderung des Landkreises Abschlagszahlungen an den jeweiligen Auftragnehmer. Der Landkreis zeichnet die Rechnungen des Auftragnehmers sachlich und rechnerisch richtig und reicht diese unter Beachtung des Zahlungsziels an den Landesbetrieb weiter. Der Landesbetrieb verpflichtet sich, innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch den Landkreis, seine Zahlungen zu leisten. Der Landesbetrieb zahlt dann direkt an den rechnungsstellenden Auftragnehmer.

(3) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme und gemeinsamer Abnahme durch den Landkreis und den Landesbetrieb ist die Schlussrechnung beim Landkreis zu prüfen, sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen und umgehend, spätestens jedoch 30 Tage nach Erhalt der Rechnung, an den Landesbetrieb zur Zahlung weiter zu leiten. Der Landesbetrieb zahlt dann direkt an den rechnungsstellenden Auftragnehmer.

(4) Der Landesbetrieb verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der fälligen Rechnungsbeträge.

(5) Wird die geprüfte Schlussrechnung nicht in der unter Absatz 3 genannten Frist an den Landesbetrieb weitergeleitet, sodass dem Landesbetrieb eine frist eingehaltene Zahlung nicht möglich ist, sind entstehende Verzugszinsen vom Landkreis zu tragen.

IV. Sonstige Regelungen

§ 10

Klassifizierung, Baulast, Widmung, Unterhaltung

- (1) Die L 271 befindet sich in der Baulast des Landes Brandenburg.
- (2) Der Landesbetrieb überträgt die Straßenbaulast an dem Teil der Landesstraße, auf den sich die Baumaßnahme erstreckt, für die Dauer der Planung und der Bauausführung gemäß § 9a Abs. 5 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) auf den Landkreis als „Sonderbaulast“.
- (3) Mit der Verkehrsfreigabe des Streckenabschnittes der L 271 wird die Baulast an das Land rückübertragen.
- (4) Die Umstufung der L 271 zur Kreisstraße wird in einem gesonderten Verwaltungsverfahren verfügt.
- (5) Die Unterhaltung der L 271 verbleibt bis zur rechtskräftigen Umstufung beim Landesbetrieb.

§ 11

Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der gegenseitigen Unterschriftsleistung.
- (2) Die Vereinbarung ist 2-fach gefertigt, davon erhalten die Beteiligten je eine Ausfertigung.

§ 12

Anlagen

Die Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung:

Anlage 1: Kostenschätzung und Übersichtskarte

Für den Landkreis

Für den Landesbetrieb

.....
Karina Dörk
Landrätin

.....
Andreas Schade
Regionalleiter Ost

Prenzlau, den
Stempel/Amtssiegel

Eberswalde, den
Stempel/Amtssiegel